Boule Club Esslingen Satzung

§1 Name und Sitz

- 1. Der Verein führt den Namen Boule Club Esslingen (BCE). Er hat seinen Sitz in Esslingen.
- 2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach trägt er den Zusatz "eingetragener Verein" (e.V.).
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben

- Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Pétanque Sports, als Freizeitsport (Boule) und als Leistungssport (Pétanque) sowie als Familien- und Breitensport.
- 2. Durch seinen Ursprung als französische Sportart dient der Pétanque Sport auch der kulturellen Annäherung des deutsch-französischen Sportbetriebs und der Festigung der Städtepartnerschaften.
- 3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Die Integration ausländischer MitbürgerInnen ist ihm ein Anliegen. Die Mitgliedschaft ist nicht an eine Staatsbürgerschaft gebunden.
- 4. Der BCE ist Mitglied im Deutschen Pétanque Verband und im Pétanque Verband Baden Württemberg (PV-BW). Er anerkennt die Ordnungen und Satzungen dieser Verbände als verbindlich.
- 5. Der Verein ist Mitglied im WLSB. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und seiner Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Pétanque Verband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Pétanque in Baden-Württemberg zu verwenden hat.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen einen ablehnenden Bescheid, der mit Gründen zu versehen ist, kann der/die Antragsteller/ in Beschwerde erheben. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung abschließend.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch formalen Ausschluß
- d) durch Streichung von der Mitgliederliste

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung abschließend. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es ohne Grund und trotz Mahnung für ein Jahr den Betrag nicht bezahlt hat.

§6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

- a) Kinder und Jugendliche bis 14 Jahre zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.
- b) Jugendliche bis 18 Jahre zahlen die Hälfte des Jahresbeitrages.
- c) Mitglieder ab 18 Jahren zahlen den vollen Jahresbeitrag.

§7 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei Personen, dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/ in und dem/der Kassenwart/ in. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/ in. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben

- 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
- 2. Einberufung der Mitgliederversammlung
- 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- 4. Vertretung des Vereins nach außen
- 5. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Mitgliedern
- 6. Öffentlichkeitsarbeit
- 7. Verwaltung des Vereinsvermögens

§ 10 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig

- 1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- 2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Kassierers/ der Kassiererin
- 3. Entlastung des Vorstandes
- 4. Wahl des Vorstandes/ des Kassierers/ der Kassiererin
- 5. Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- 6. Bestellung von Kassenprüfern
- 7. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- 8. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.

§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß berufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe von Vorstand verlangen.

§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der Stellvertreter/ in oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den die Leiter/ in.

Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse, im allgemeinen mit einfacher Mehrheit, Stimmenthaltung bleiben daher außer Betracht.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit – ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Beschlüsse über Satzungsänderung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder

Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/ in. Abstimmungen müssen schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom/von der jeweiligen Versammlungsleiter/ in und dem/der Protokollführer/ in zu unterzeichnen ist.

Die Protokolle werden innerhalb von vier Wochen an alle Mitglieder verteilt. Erfolgt innerhalb von drei Monaten (ab Datum der Mitgliederversammlung) kein Einspruch, so gelten sie als genehmigt.

§ 13 Auflösung

- 1. Die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- 2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde
- 3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- 4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- 5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Pétanque Verband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Pétanque in Baden-Württemberg zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 26.04.2002 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.